

2180/AB XX.GP

zur Zahl 2193/J-NR/1997

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Haider, Ing. Meischberger und Apfelbeck haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend Zurücklegung durch von Gerichten erstatteten Strafanzeigen, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

"1 . Werden Sie dafür sorgen, daß die gegen Frau Ingrid S. und Herrn Dkfm. Rudolf Sch. mehrfach erhobenen Vorwürfe endlich inhaltlich auf ihren strafrechtlichen Gehalt überprüft werden?

2. Wenn nein, warum halten Sie es für besser, solch schwerwiegende Verdächtigungen ungeprüft bestehen zu lassen, obwohl sogar der durch möglicherweise gefälschte Urkunden beeinflußte, jedenfalls aber ohne Aufhebung des Bankheimisses zustandegekommene Amtseinschaubericht Auffälligkeiten bei dem betroffenen Bankinstitut festgestellt hat?

3. Welche Beweise wurden in allen bisher eingebrauchten Anzeigen gegen Frau Ingrid S. und Herrn Dkfm. Rudolf Sch. angeboten?

4. Welche Erhebungsschritte wurden bisher aufgrund der mehrfachen Strafanzeigen hinsichtlich der gegen Frau Ingrid S. und Herrn Dkfm. Rudolf Sch. erhobenen Vorwürfe gesetzt? Welche konkreten Unterlagen wurden beigeschafft und welche Zeugen vernommen?

5. Werden Sie in Hinkunft Strafanzeigen, die - wie in diesem Fall - zumindest mittelbar auch Mitarbeiter der Justizbehörden betreffen, von Staatsanwaltschaften anderer Bundesländer bearbeiten lassen?

6. Halten Sie es nicht zumindest für dem Ansehen der Justiz abträglich, wenn zwar alle Richter des Landesgerichtes in einer Rechtssache befangen sind, Anzeigen aber von der Staatsanwaltschaft am selben Gerichtsstandort zurückgelegt werden?

7. Welche Akten wurden im Zusammenhang mit der jetzt beim Handelsgericht Wien zu 6 S 224,225/95y,w anhängigen Konkurssache von Mitarbeitern des Bundesministeriums für Justiz bisher direkt und nicht nur durch Einholung von Stellungnahmen der mit der Angelegenheit befaßten Gerichte und Staatsanwaltschaften überprüft?

8. Welche Akten wurden zur Beantwortung dieser Anfrage vom Bundesministerium für Justiz direkt angefordert und überprüft?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1 bis 4:

Dipl.Ing.Dr. Wilhelm Putz erstattete seit dem Jahre 1985 gegen nahezu alle Personen, die in dem gegen ihn geführten Strafverfahren oder in den mit seiner Person im Zusammenhang stehenden Konkursverfahren in irgendeiner Form involviert waren, zahlreiche, mit im einzelnen hier nicht darstellbaren Beweisanträgen versehene Anzeigen, die jeweils - nach Prüfung durch die Staatsanwaltschaft - zur Zurücklegung gemäß § 90 Abs. 1 StPO führten, weil es sich hiebei um haltlose Behauptungen und spekulative Erwägungen des Anzeigers handelte. Für weitere Erhebungen sahen die Staatsanwaltschaften keine Veranlassung.

Zum Teil bezogen sich die Anzeigen auf bereits geprüfte Sachverhalte, die verschiedentlich verknüpft wurden, ohne daß sich hiervon an der Haltlosigkeit des Vorbringers etwas geändert hätte. Die Anzeigen konnten daher auch nicht Grundlage für eine Fortsetzung oder Wiederaufnahme von Verfahren sein. Auch die stete Wiederholung der Anschuldigungen konnte nichts daran ändern, daß die Anzeigen - man-

gels konkreten strafbaren Substrates - keinen ausreichenden Tatverdacht zu begründen vermochten. Die Einschätzung der Staatsanwaltschaft wurde in mehrfachen gerichtlichen Entscheidungen über Subsidiaranträge bestätigt. Auch die mehrmals befaßte Generalprokurator fand keinen Anlaß zu einer Maßnahme nach § 33 StPO. Weiters hat das Landesgericht Salzburg in einem in Rechtskraft erwachsenen Zivilurteil vom 20.1.2.1995 den Beklagten Dipl.Ing.Dr. Putz unter anderem schuldig erkannt, die Behauptung zu unterlassen, Dkfm.Sch. habe Veruntreuungen, Urkundenfälschung und gewerbsmäßigen Betrug begangen.  
Die von Dipl.Ing. Dr. Wilhelm Putz erhobenen Vorwürfe finanzstrafrechtlicher Märschallversammlungen führten zu einer Überprüfung durch die Finanzstrafbehörde mit dem Ergebnis, daß kein wie immer gearteter Verdacht eines in die gerichtliche Zuständigkeit fallenden Finanzvergehens feststellbar war.

Im Zusammenhang mit einer Amtsnachschaubereitung in der für Insolvenzsachen zuständigen Gerichtsabteilung des Landesgerichtes Wels wurde mit Zustimmung der Betroffenen eine Konteneinsicht bei der Volksbank Schärding unter Beiziehung eines Sachverständigen und des Vertreters des Beschwerdeführers Dipl.Ing.Dr. Putz vorgenommen. Es fanden sich keine Hinweise auf Manipulationen oder unerlaubte Geldtransaktionen.

Im Laufe der Zeit ging Dipl.Ing.Dr. Putz dazu über, derartige Anzeigen auch an Gerichte und andere Behörden zu richten. Damit bewirkte er die behördliche Weiterleitung der Eingaben an die zuständige Staatsanwaltschaft, offenbar um den Eindruck hervorzurufen, die jeweilige Behörde habe sich zur Anzeigenerstattung veranlaßt gesehen.

Bei dieser Sachlage sehe ich keine Veranlassung, den Anklagebehörden im Zusammenhang mit der Anzeigetätigkeit des Herrn Dipl.Ing.Dr. Putz Erhebungsaufträge zu erteilen.

Zu 5 und 6:

Für eine Befangenheit staatsanwaltschaftlicher Organe gibt es keine sachlichen An-

haltspunkte. Gerichte und Staatsanwaltschaften sind von einander getrennte Behörden, die Befangenheitsaspekte sind daher gesondert zu beurteilen.

Zu 7:

Die Beischaffung von gerichtlichen oder staatsanwaltschaftlichen Akten seitens der für die Bearbeitung von Einzelstrafsachen zuständigen Abteilung des Bundesministeriums für Justiz hat sich bisher nicht als notwendig erwiesen.

Zu 8:

Zur Beantwortung der gegenständlichen parlamentarischen Anfrage wurde von der zuständigen Abteilung des Bundesministeriums für Justiz in folgende Akten und Tagebücher Einsicht genommen:

- Tagebücher 2 St 1558/94, 3 St 974/95, 3 UT 273/92, je der Staatsanwaltschaft Wels;
- Akt 19 Vr 373/91 des Landesgerichtes Wels;
- Ablichtung des Gutachtens des Sachverständigen Dr. Ernst Schober aus dem Akt 1 Cg 4/91 des Landesgerichtes (früher Kreisgerichtes) Wels,
- Ablichtungen aus dem Akt 1 Cg 148/94 w des Landesgerichtes Salzburg;
- Ablichtungen des Beschlusses der Ratskammer des Landesgerichtes Linz vom 14.4.1994 aus dem Akt Vr 2469/93, Ur 89/93;
- Ablichtungen der Berichte vom 15.12.1993 und 17.6.1994 der Staatsanwaltschaft Wels, des Erlasses der Oberstaatsanwaltschaft Linz vom 22.6.1994 zu 3 St 2592/95 der Staatsanwaltschaft Wels sowie des Beschlusses der Ratskammer des Landesgerichtes Steyr vom 12.4.1996, 33 Ns 26/95, Vr 374/94 des Landesgerichtes Steyr;
- Tagebuch 1 St 4821/96 der Staatsanwaltschaft Linz;
- Akt 31 Vr 467/96 des Landesgerichtes Linz (2 Bände);
- Akten Vr 336/95 und 33 Ns 25/95, je des Landesgerichtes Steyr;
- Tagebuch 3 St 721/96 der Staatsanwaltschaft Ried im Innkreis;
- Amtsnachschaubericht des Visitators des Oberlandesgerichtes Linz Jv 8359-30/93-P-171 .